



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 08.03.2021

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH  
Wilhelm-Kraut-Straße 60  
72336 Balingen

Per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
04.02.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## Stadt Burladingen

### 4. punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche "Schuppengebiet Mettwinkel" in Burladingen-Ringingen

### Bebauungsplan "Schuppengebiet Mettwinkel III" in Burladingen-Ringingen

### Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 23.01.2020 in der frühzeitigen Beteiligung sowie zu der Befassung mit unseren Einwendungen in A.4 der Synopse wird bemerkt:

**Textteil des B-Plans:**

Es ist unverständlich, dass lediglich V1 und PFG1 als Festsetzungen normiert sind, hingegen alle weiteren Naturschutzmaßnahmen unter Punkt 5 "Hinweise" stehen.

**Unbebaute Flächen:**

Der Hinweis, dass das bestehende Schuppengebiet nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist, trifft natürlich zu, geht jedoch an der Sache vorbei. Das katastrophale Erscheinungsbild des bestehenden "Schuppengebiets", das teilweise eindeutig Gewerbegebietscharakter aufweist, wurde allein deshalb angeführt und dokumentiert, um die **Notwendigkeit von Regelungen hinsichtlich der Freiflächen** im vorliegenden Verfahren zu verdeutlichen.

Schuppengebiete werden in aller Regel - so auch hier - weit ab der Ortslage, häufig in landschaftlich schützenswerten und oft auch - wie hier - geschützten Bereichen (Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen. Die Schuppen dienen der Unterbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Maschinen von Nicht-Landwirten. Damit sind die landschaftlichen Beeinträchtigungen als eher gering anzusehen und daher vertretbar.

Im Textteil des B-Plans ist ausgeführt:

*Allgemein zulässig sind.....alle Anlagen und Nutzungen, die in einem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für Schuppen der Nicht-Landwirte“ stehen und der Land- und Forstwirtschaft dienen.*

Wenn nun - wie hier - große Container und Silos, ausrangierte Maschinen und dergleichen auf den **Freiflächen** dauerhaft abgestellt werden, oder ein Landproduktehändler große Lastkraftwagen abstellt, bewirkt dies hingegen eine ganz erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die im Planungsverfahren so nicht zugrunde gelegt worden ist.

Mit der oben angeführten weiten Regelung wären jedoch diese "Anlagen und Nutzungen" wohl zulässig, sie sollte daher unbedingt auf die Schuppengebäude begrenzt werden.

Daher wird auch in diesem Verfahren angeregt, auf den Freiflächen eine **dauerhafte** Lagerung von Behältnissen und Abstellen von Maschinen auszuschließen. Dies stellt keine

"betriebliche" oder "organisatorische" Maßnahme, sondern eine bauplanerische Nutzungsregelung dar.

**Planinterner Ausgleich:**

Es wurde kein Hinweis gefunden, ob PFG1 eine öffentliche oder private Grünfläche darstellt, und wer dementsprechend verpflichtet ist zur Anlegung, Pflege und dauerhaften Erhaltung (bitte Maßnahmenplan ergänzen). Dies sollte nach unserer Auffassung die Stadt sein. Im Übrigen wird angeregt, die Maßnahme auf den gesamten Grenzbereich zum Weg hin auszudehnen, da dieser von Erholungssuchenden auf dem Weg zu einem Wanderparkplatz genutzt wird.

**Planexterner Ausgleich:**

Nachdem die Sportplatzinfrastruktur entfernt worden ist, werden die hierauf bezogenen Bedenken zurück genommen.

Abschließend bitten wir, uns über die Behandlung unserer Anregungen gem. § 3 Abs. 2 s. 4 BauGB zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen  
Fon 07433-16103

**Anlage**

2 Fotos zur Veranschaulichung, wie es dort aussieht und warum entsprechende Festsetzungen erforderlich sind